

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

82. Jahrgang.

Angelien-Verkehr:
für die einseit. Stelle aus
gewöhnlicher Schrift oder
deren Raum bei einmal
Einschickung 12 Pf.,
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.

Feuilleton Nr. 20
Postfachkonto
5118 Stuttgart.

Nr. 108

Freitag, den 10. Mai

1918

Große Erfolge eines deutschen Unterseebootkruzers.

Der Weltkrieg.

Berichte der deutschen Seereschiffahrt.

Großes Hauptquartier, 8. Mai. Amtl. WTB. Drahtb.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich vom Neaportkanal nahmen wir bei erfolgreicher Erkundung gefangen. Auf dem Schlachtfeld in Flandern und an der Lys lebte der Artilleriekampf am Rande, bei und westlich von Lille auf.

In Westfeldschlachten auf dem Schlachtfeld an der Somme wurden Engländer und Franzosen gefangen. Selberseits der Straße Corbie—Dreux griff der Feind nach starker Minenoberberührung erfolglos an. Vereisungen wurden durch unser Feuer wirkungsvoll gestoppt. Bei einem in der Nacht südlich von der Straße wiederholten Angriff waren wir den Feind im Gegenstoß zurück. Starke Feuerfähigkeit hielt am Luce-Bach und auf dem Westufer der Aisne an.

An der übrigen Front nichts von Bedeutung.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 9. Mai. Amtl. WTB. Drahtb.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Oser und Valluel hier tagelange lebhafteste Artilleriekämpfe an. Der Feind eigene Angriffe südlich von Dikbeusch hatten vollen Erfolg. Rheinische und badische Truppen erkämpften in zwei Kilometer Breite stark ausgebaut feindliche Linien auf dem Hügel des Sperr-Baher. Sie stehen hier anscheinend in einer französisch-englischen Angriffsfront und versplitterten seine Kraft. Nur zu beiden Seiten der Straße Kemmel—Remmel kam der feindliche Angriff zu voller Entwicklung. Er wurde ebenso zurückgeschlagen wie Gegenangriffe gegen unsere neu gewonnene Stellung. Wir machten 675 Gefangene von 6 französischen und 2 englischen Divisionen, die schwere blutige Verluste erlitten.

Bei Alweh englischer Vorstoß am Südufer der Lys bei Bucquoy und südlich von Libert machten wir Gefangene. Bei dem gestrigen erfolglosen nächtlichen Angriff australischer Truppen an der Straße Corbie—Dreux blieben 45 Gefangene, darunter 4 Offiziere, in unserer Hand. Rüdlich vom Lucebach und auf dem Westufer der Aisne blieb der Feind kampftätig.

Erfolgreiche Erkundungsvorstöße an mehreren Stellen der übrigen Front.

In den letzten drei Tagen verlor der Gegner im Luftkampf und durch Abschuss von der Erde aus 37 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich schoss gestern drei feindliche Flugzeuge ab und erlang damit seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

Osten.

Ukraine: An der Nordküste des Asowschen Meeres stehen wir bis zur Donmündung vor und haben Kflow besetzt. Die Verhandlungen über die Festlegung einer Demarkationslinie werden demnächst beginnen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Seekrieg.

16 000 Bruttoregistertonnen versenkt.

Berlin, 8. Mai. WTB.

Amtlich wird mitgeteilt: Eins unserer Unterseeboote unter der bewährten Führung des Kapitänsleutnants Diebegg hat im Armeekanal 5 bewaffnete, festbeladene Dampfer mit zusammen 16 000 Bruttoregistertonnen versenkt. Der Chef des Admiralstabs der Marine.

48 247 Bruttoregistertonnen versenkt.

Berlin, 8. Mai. WTB.

Amtlich wird mitgeteilt: Ein aus dem Sperrgebiet um die Azoren zurückgekehrter Unterseebootkruzer, Kommandant Korvettenkapitän Eckelmann, hat dort 9 wertvolle Dampfer und sieben Segler von 48 247 BRT., sowie das italienische Hilfskriegsschiff „Sterope“ von 8500 BRT. insgesamt Frachtraum von 48 247 BRT. versenkt. Unter den Schiffen befanden sich außer dem genannten Hilfskriegsschiff des bewaffneten italienischen Dampfer „Tea“ (5395

BRT.), „Amiose Accare“ (4459 BRT.), „Prometeo“ (4455 BRT.), „Avala“ (3833 BRT.), der bewaffnete englische Dampfer „Hotwood“ (4150 BRT.), die englischen Segler „Cecil Shaw“, „Sorgina“, „Watauga“, „Frances“ und der portugiesische Segler „Lustania“ (529 BRT.) Zwei 7,5-Zentimeter-Geschütze wurden erbeutet. Die versenkten Ladungen bestanden, soweit festgestellt werden konnte, aus 9700 To. Getreide, 500 To. Mehl, 5000 To. Reis, 6000 To. Messing und Draht, 11 000 Tonnen Naphtha, 700 To. Baumwolle, 450 To. Salz, 200 To. gefalgene Häute und 440 To. Kupfblech. 45 To. Messing wurden für die heimische Kriegswirtschaft mitgebracht. Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Besetzte Kriegsschiffe sollte man die mit erbeuteter Ladung heimkehrenden Unterseeboote nennen, als Gegenstück zu den unter Englands Führung völkerrechtswidrig bewaffneten Handelschiffen. Mit der versenkten 11 000 Tonnen-Ladung Naphtha wurden gleichzeitig ein oder zwei Dampfer in die Tiefe gerissen, an denen England nach dem eigenen Worten von Seddes so ungewöhnlich großen Mangel leidet, daß bereits wiederholt fast fertigestellte Einheitskraftdampfer im letzten Augenblick in Dampfschiffe umgebaut werden mußten. Die versenkten 9700 Tonnen Getreide könnten eine Stadt wie Berlin drei Wochen lang mit Brot versorgen. Bei derartigen Verlusten nimmt eine andere Hilfslosigkeit über Brotmangel in England nicht wunder. Sie Charles Bathurst sagte kürzlich in einer Versammlung der National and Home-League: Angesichts der mit vorliegenden Nachrichten über die gegenwärtige unglückliche Lage der Broterzeugung würde ich außerordentlich überrascht sein, wenn wir es nicht erleben, daß im Laufe der nächsten neun oder zwölf Monate unser Brot zu einem sehr großen Teile aus Kartoffeln besteht oder gar daß wir unser Kornbrot ganz aufgeben und durch Kartoffeln ersetzen müssen. Auf alle Fälle brauchen wir jede Kartoffel, die wir in diesem Jahre pflanzen können.

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Der unterzeichnete Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits besagt in der Einleitung, daß die genannten Mächte beschlossen haben, die in Bukarest am 5. Mai 1918 unterzeichneten Friedenspräliminarien in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten.

Das erste Kapitel betrifft die Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft und besagt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist, und daß die vertragschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags wieder aufgenommen werden.

Kapitel 2 behandelt die Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte, die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen durchgeführt werden sollen. Diese besagen im wesentlichen, daß von den Divisionen der zur Zeit in Bessarabien verwendeten zwei Infanteriedivisionen und die zwei Kavalleriedivisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke bis zum 1. Juni d. J. in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht. Die übrigen 8 Divisionen sollen in der Moldau in vermindertem Friedensstärke erhalten bleiben. Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Kriege gefangen, werden aufgelöst. Die aktive Dienstzeit bleibt dieselbe wie im Frieden. Reservisten sollen bis zum allgemeinen Friedensschluß nicht zu Übungen eingezogen werden. Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde, Wagen und Munitionbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depottruppen unter Oberaufsicht des Oberkommandos bewahrt und verwaltet werden. Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Die demobilisierten Mannschaften und Reservisten sollen in die besetzten Gebiete zurückkehren. Aktive Offiziere dürfen dazu der Erlaubnis des Oberkommandos. Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabschef der verbündeten Mächte mit Stab, zum Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den be-

setzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabschef mit Stab als Verbindungsstab. Die rumänischen Flug- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Bessarabien in ihrer vollen Besetzung und Ausrüstung belassen.

Kapitel 3 behandelt die Gebietsabtretungen. Ueber die nach Nr. 1 der Friedenspräliminarien von Rumänien abzutretenden Dobrußa wird bestimmt, daß Rumänien das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugesichene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder abtritt. In die verbündeten Mächte tritt Rumänien den nördlich der soeben erwähnten neuen Grenze liegenden Teil der Dobrußa bis zur Donau ab und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meer bis zum St. Georgsarm. Die verbündeten Mächte werden dafür sorgen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meer über Cernovoda—Constanza erhält. Rumänien ist ferner damit einverstanden, daß seine Grenze zu Gunsten Österreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt. Die neue Grenze beginnt beim Eisenbahndurchschuß westlich Turn-Severin, südlich Dubova, und endet am Pruth, ein Kilometer südlich Lanza. Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über. Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese selbst, noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben. Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen: 1. Ueber die Staatsangehörigkeit der bisher rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß, 2. über die Auseinandersetzung des Vermögens der durch die neuen Grenzen geschalteten Kommunalbezirke, über die Behandlung der neuen Grenzen, 5. und 6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Pfandbesitzrechte und Staatsverträge. Rumänien wird nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die aus den abgetretenen Gebiete stammenden Offiziere und Mannschaften auf deren Antrag entlassen und ihnen die Rückkehr in die Heimat gestatten.

Kapitel 4 behandelt die Kriegsschädigung und besagt Artikel 13: Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt, der Staatsauswendungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Kapitel 5 betrifft die Räumung der besetzten Gebiete. Artikel 14: Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Räumung wird die Stärke des Besatzungsheeres, abgesehen von den im Wirtschaftsbezug verwendeten Formationen, 6 Divisionen nicht übersteigen. Artikel 15: Bis zur Ratifikation des Friedensvertrags bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen, doch ist die rumänische Ergänzung des Besatzungsheeres die ihr geeignet erscheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen. Artikel 16: Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 wieder übergeben werden. In diesen Artikeln wird u. a. bestimmt, daß dem Wunsch der rumänischen Regierung entsprechend, bis zur Räumung der besetzten Gebiete dem rumänischen Ministerium je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet wird, um den Übergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden zu erleichtern. Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besatzungsheeres im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete, sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten. Die Verkehrseinrichtungen, wie insbesondere Eisenbahnen, Post- und Telegraph, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben. Wegen der Wirkung des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten. Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besatzungsheeres und zwar sowohl in Strafsachen, wie in Zivilsachen verbleibt ebenso wie die Polizeigewalt über diese Personen in vollem Umfang der verbündeten Mächte. Strafbare Handlungen gegen das Besatzungsheer werden von

Mai nachmittags
auf das
fest
wird die Feste
und Güter unseres
Ktor Jahre.

fest
tags 2 Uhr.
ngen und Missionar

en 5. Mai 1918.
g.
nahme, die wir bei
fflichen Sohnes
rle
reit auf diesem Wege
Carle, Kfm.

en 7. Mai 1918.
eige.
den die Schmerzliche
zu
zer
Komp.
ia junges Leben am
fter, mit Frau
erwundet,

oft schachteln
M. Kaiser, Buchhändler Nagold
redienst in Nagold.
schiff infest, den 9. Mai 1/10



diesen Militärgerichtsbarkeit abgeleitet werden. Das gleiche gilt für Zuwanderungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung. Die Rückwanderung in die besetzten Gebiete soll nur in dem Maßstab erfolgen, wie die rumänische Regierung für den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Verteilung von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Befragten sicherstellt. Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird das Besatzungsheer Requisitionen nicht mehr vornehmen. Das Recht des Oberkommandos zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Holz, sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt jedoch bestehen, ebenso das Recht wegen der Gewinnung, der Verarbeitung, der Beförderung und der Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei wird auf die Ausfüllung eines ordnungsmäßigen Aufbringungsplanes, sowie auf die Beschließung des rumänischen Landbedarfs gebührend Bedacht genommen werden. Im übrigen hat die rumänische Regierung dem Erfuchen des Oberkommandos um Vornahme von Requisitionen (süßlicher Gegenstände, die von Rumänen nach den anderweitigen Vereinbarungen zu liefern sind). Von der Ratifikation des Friedensvertrages an wird der Unterhalt des Besatzungsheeres mit Einschluß der dafür vorgenommenen Requisitionen auf Kosten Rumäniens erfolgen. Die anderen requirierten Gegenstände werden von den verbleibenden Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Die Aufwendungen die aus Mitteln der verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten mit Einschluß der gewerblichen Unternehmungen gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei Übergabe ersetzt werden. Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden diese gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben.

Kapitel 6 enthält die Regelung der Donauschifffahrt. Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschifffahrtsakte abschließen. Die Verhandlungen darüber sollen möglichst bald nach der Ratifikation des Friedensvertrages in München beginnen. Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Arms wird die Europäische Donaukommission unter dem Namen „Donaumündungskommission“ als dauernde Einrichtung aufrecht erhalten werden. Sie wird so tar nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Mündung des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragsschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teil der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen und wird von ihren Schiffen und Frachten und von deren Ladung keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet. Auch wird Rumänien künftig auf dem Strom keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschifffahrtsakte zugelassenen erheben. Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromaufwärts bis zum Meer, stromabwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebietes fahren. Sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates nur mit Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten. Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationschiffe in den Donaumündungen zu halten. Diese können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinaus Aufenthalt nehmen.

Kapitel 7 behandelt die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien. Es wird u. a. bestimmt, daß die Gleichheit des

Religionsbekenntnisses in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte, ausübt. Dieser Grundsatz wird insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die staatenlose Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der Juden handelt. Zu diesem Zweck wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrages ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatslose, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben, oder die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohne weiteres als vollberechtigte Staatsangehörige angesehen werden sollen. Kapitel 8 enthält die Schlußbestimmungen. Danach werden die wirtschaftlichen Beziehungen in einzelnen Verträgen geregelt, die, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft treten. Das gleiche gilt von der Wiederherstellung der Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Kriegsschäden, dem Austausch der Kriegesgefangenen und Zivilinternierten usw. Die Ratifikationsurkunde soll zunächst bald in Wien ausgetauscht werden. W.B.

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wird zum Frieden mit Rumänien gesagt: Mit der Erreichung Rumäniens in das mitteleuropäische Staatenystem ist auch die große und wichtige Frage der Verbrüderung des Balkans auf dem Wege der Lösung. Während der Bukarester Frieden von 1913 die Reime neuer Kriege in sich trug, ist von diesem zu erhoffen, daß er den Ausgangspunkt einer langen Friedensperiode für den Balkan ist, der allerdings der Weiterentwicklung Europas war. Ein großes Stück Arbeit ist getan. Vieles bleibt noch übrig. Der Frieden von Bukarest verleiht die große Hoffnung, daß mit der allmählich wiederkehrenden Ruhe im Osten auch der Krieg im ganzen in seiner Lebenskraft getroffen und auch im Westen bald die Zeit der Friedensfälle andeuten wird. Mit dem Frieden von Bukarest ist auf der ganzen Balkan der Kriegszustand beendet.

Der deutsch-finnische Sieg in Finnland.

Von Oberst Immanuel.

Am 30. April 1918 meldete die „Berlinerische Abendzeitung“ aus Stockholm, daß die bürgerlichen Truppen in Finnland, die man in der Regel unter der Bezeichnung „Weiße Garde“ zusammenfaßt, Schürer an Schürer mit den deutschen Landungsabteilungen entscheidende Fortschritte erzielten. Die Bolschewiki-Banden („Rote Garde“) seien überall vollständig geschlagen und auf der Ostfront vom Rückmarsch nach Rußland abgezwungen. Daher habe bereits am 26. April der Führer der Revolutionstruppen an die finnische Regierung eine Abordnung geschickt, die um die Einleitung von Friedensverhandlungen bitten sollte. Nach der angeführten Quelle seien in diesen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, da von finnischer Seite seltene und bedingungslose Unterwerfung geordert wurde.

Dieser schnelle und günstige Ausgang ist dem tatkräftigen Eingreifen der deutschen Truppen zuzuschreiben, die bereitwillig an die Seite der resternstrenken Finnen traten und die rechtmässige finnische Regierung in ihrem schweren Kampfe gegen russische Bergewaltigung unterstützten. Der deutschen Reichsleitung lag aus mehreren Gründen daran, den Finnen Hilfe zu leisten. Zunächst hatten die Mittelmächte im Friedensschluß vom 3. März 1918 Rußland die Verpflichtung auferlegt, den neuen finnischen Freistaat anzuerkennen und Frieden mit ihm zu



schließen. Wäre es dem Deutschen Reich daran gelegen sein, daß möglichst bald geordnete Zustände in Finnland eintreten, damit die wirtschaftlichen Beziehungen aufgenommen werden könnten. War die russische Regierung anheftig, ihre Truppen und Banden aus Finnland zurückzuführen, so sah sich Finnland gezwungen, sie mit Gewalt aus dem Lande zu weisen. Ding dies über die Kräfte des jungen finnischen Staatswesens, so lag der Gedanke nahe, daß sich dieses an das Deutsche Reich mit der Bitte um Hilfe wandte. So hat nicht Eroberungslust das Deutsche Reich nach Finnland geführt, sondern eine durch die Lage bedingte militärische und politische Notwendigkeit die uns in der Friedenszeit für die jetzt geleistete Waffenhilfe durch gute Beziehungen zu dem entwicklungsfähigen finnischen Staatswesen reichlich entschädigen dürfte.

„Suomen maa“ — das Land der Seen —, wie die Finnen selbst ihre nordische Heimat nennen, ist ein Gebiet von etwas düsterer und stämmiger Schönheit. Die Küsten sind von einem Gemenge von Felsen und Klippen, von kleinen und großen Inseln umgeben. Das Innere stellt eine ausgedehnte Felsenplatte dar, die von wahrhaft unerschöpflichen Seen bedeckt ist. Mächtige Wälder, schroffe Felsengebirge, Wasserfälle verleihen dem Lande hohe Naturschönheiten. Die finnischen Häfen sind ausgezeichnete An- und Abfahrtsplätze, namentlich sind Wiborg, Helsingfors, Hangö, Abo, Åland, Björnebor, Waja, Weaborg zu nennen. Die zahlreichsten Flüsse ermöglichen eine sehr ausgedehnte Binnen-Schifffahrt, die Holz und Bausteine, die Hauptausfuhrgegenstände des Landes, an die Küste bringt. Der Ackerbau kann sich in Finnland wegen des sehr rauhen Klimas nicht entwickeln, dagegen steht die Viehzucht und namentlich die Fischerei auf einer sehr hohen Stufe. Auch der Bau auf Eisenwege und deren Verarbeitung hat in den letzten Jahren vor dem Kriege einen großen Aufschwung genommen, ebenso wie die Papierherstellung eine bedeutende Zukunft für Finnland hat. Wie sehen hieraus, daß dieses nordische Land reich ausgiebige Entwicklungsmöglichkeiten anweist.

Über das finnische Volk ist unendlich viel geschrieben worden, denn seine Herkunft verliert sich im Dunkel der Vorzeiten. Wahrscheinlich stammt es aus dem ängstlichen Nordosten oder aus dem Nordwesten Sibiriens und gehört ursprünglich der nordmongolischen Rasse an. Natürlich haben die heutigen Finnen mit dem Mongolenstamm gar nichts mehr gemein, vielmehr ist im Laufe der Zeiten durch

Die Göttin des Glücks

Roman von Reinhold Drimann.

41) (Nachdruck verboten.)

„Es ist Hanna Solvander, die Ihnen ihr Beileid aussprechen möchte. Wollen Sie sie empfangen?“
Erika drehte die Hände auf die Brust. Eine Sekunde lang schien sie unerschütterlich. Dann aber schüttelte sie den Kopf.

„Nein, ich kann nicht — es geht über meine Kraft. Sagen Sie mir nicht, Harro! Um Ihre Willen wollte ich es ja gerne tun, denn ich weiß, wieviel Sie Ihnen ist. Aber ich kann — ich kann sie jetzt nicht sehen.“

„Ich weiß, wieviel Sie Ihnen ist —“ gleich einem Messerhieb war ihm das Wort durch die Seele gefahren. Die Hälfte seines Lebens hätte er freudig hingegen, wenn er ihr jetzt hätte widersprechen dürfen. Aber er durfte es nicht, denn ihre Vermutung entsprach ja der Wahrheit. Hanna Solvander war seine Braut, und das Vieh, sie war ihm das Kostbarste, was ein Weib dem Manne sein kann. Mit dem Verlobungskuß, den er gestern auf ihre Lippen gedrückt, hatte er das Recht erworben, auch nur den kleinsten Teil seines Daseins einer andern zuzuwenden.

„Niemand darf Ihnen stören, wenn Sie jetzt keinen Besuch annehmen wollen“, sagte er gepreßt. „Aber vielleicht entschicken Sie mir, dem Fräulein Solvander diesen Bescheid selbst zu bringen.“

„Ich bitte Sie darum. Und sorgen Sie, daß sie meine Ablehnung nicht für eine Unfreundlichkeit nimmt. Ich habe gewiß nicht den Wunsch, jemand zu kränken, der Ihnen teuer ist.“

Harro wandte sich ihr mit einer ungeschämten Bewegung zu. Sein Gesicht war dunkelrot, und in seinen Augen glänzten Tränen.

„Erika!“ rief er hervor. Und es war, als ob er noch etwas anderes, bedeutungsvolles hätte hinzufügen wollen. Aber die Worte blieben ihm in der Kehle stecken, und es grüß

eine tiefe, pechschwarze Stille, bis er sich geistlich Demut der Tür zugehrt und das Gemach verließ.

13. Kapitel.

Hanna stand an dem Fenster des Gartensimmers, in das sie von dem Mädchen geführt worden war. Ihr Blick war auf das jenseits des Hohen Hofes liegende Ateliergebäude gerichtet, aber in ihrem schönen, ruhigen Gesicht verriet sich nichts von den Empfindungen, die ihre Seele bewegen mochten. Sie hatte Harros Eintritt überhört, und als sie sich nun auf seinen halbblauen Brauch umwandte, schien sie ein wenig überreicht, daß Erika nicht kam.

„Guten Morgen, Harro!“ sagte sie, ihm freundlich die Hand reichend. Und ihre Brauen zogen sich für einen Moment unmutig zusammen, da er diese Hand sofort wieder freiließ, ohne sie an seine Lippen zu führen, ja, ohne daß sie auch nur einen warmen Druck seiner Finger verspürt hätte. „Ich war gekommen, mich nach dem Befinden des Professors zu erkundigen. Und nun mußte ich leider von dem Dienstmädchen hören, daß er gestorben sei.“

„Ja, er ist gestorben, Hanna — gestern Abend. Aber du kannst davon wohl kaum überrascht sein. Denn du sagtest mir ja schon in Vormittag, daß er es diesmal nicht überleben würde.“

Sie mochte der Meinung sein, daß der auffällig gemessene und zurückhaltende Ton, in dem er zu ihr sprach, durch die Trauer um seinen dahingegangenen Lehrer nicht hinlänglich erklärt werde, denn das winzige Hältchen über ihrer Nasenwurzel wurde tiefer.

„Ich möchte allerdings meine Lehrszeit schlecht angewandt haben, wenn ich das Bedenkliche seines Zustandes nicht erkannt hätte. Aber werde ich nicht dem Fräulein Verbold selbst mein Beileid aussprechen dürfen?“

„Nicht heute, Hanna! Und vielleicht auch noch nicht in den nächsten Tagen. Sie fühlt sich zu angegriffen, meinen Besuch zu empfangen.“

Sichtlich gekränkt, warf Hanna mit einer stolzen Gebärde den Kopf zurück und wandte sich zur Tür.

„Dann habe ich also in diesem Hause nichts mehr zu schaffen.“

Harro trat Harro ihr in den Weg.

„Du hast keinen Anlaß, dich verletzt zu fühlen. Erika verließ mich ausdrücklich, daß dies gewiß nicht ihre Absicht ist.“

„Um so weniger hätte sie mich abweisen lassen dürfen. Sieht das nicht beinahe aus, als ob sie mir eine Schuld beinahe an ihres Vaters Tode?“

Das Wort war gefallen, das auszusprechen Harro vielleicht nicht den Mut gehabt haben würde. Nun aber, da sie selbst es mit spöttischem Ausdruck hingeworfen hatte, trat er in höchster Erregung dicht an sie heran, um seine Stimme bis zum Klüffern dämpfen zu können, und sagte: „Wenn sie es läßt, Hanna — sie oder ein anderer — müdest du dann mit gutem Gewissen antworten können, daß es eine Lüge, eine aus der Luft gegriffene Anklage ist?“

„Soll ich diese unsinnige Frage als ernsthaft gemeint ansehen, Harro? Du hältst es für möglich, daß ich — ich den Professor umgebracht hätte?“

„Nicht so natürlich, wie ein Märder sein Opfer umbringt. Niemand denkt daran, daß du die Absicht gehabt hättest, ihn zu töten. Aber du warst mit ihm allein, ehe er diesen Anfall erlitt. Woher hast du während dieses Alleinseins mit ihm gesprochen?“

„Von tausend Dingen — vom Leben, von der Kunst, vielleicht auch von seiner Krankheit. Wie soll ich das jetzt noch wissen?“

„Nun denn, wenn dein Gedächtnis so kurz ist, das seinige war es nicht. Noch kurz vor seinem Hinscheiden hat er mir Andeutungen gemacht, die ich für die Delirien eines Sterbenden hielt, bis sie mir zu meinem Entsetzen heute von einem Zeugen eurer Unterhaltung bestätigt wurden.“

„Ah, ist es das? Die Angeberien eines vermutlich von Fräulein Erika bestellten Spions haben dich in diese merkwürdige Aufregung versetzt?“

(Fortsetzung folgt.)



Allgemeine Ortskrankenkasse Nagold.

Satzungsänderung.

Mit Genehmigung des R. Oberversicherungsamts ist den derzeitigen Lohnverhältnissen entsprechend ab 13. Mai 1918 eine neue Lohnstufen-Einteilung und Grundlohnfestsetzung und demgemäß auch die Bemessung des Kranken-, Wochen- und Sterbegelds erfolgt.

Der Beitragssatz für die Krankenversicherung wurde von bisher 3 1/2% auf 4 1/2% bestimmt. (Vergl. die bundesträfl. Verf. vom 4. August 1914 R.G.Bl. S. 337.) Aus der nachstehend von uns aufgestellten Tabelle sind bei Vergleichung unserer Kassensatzung die Abänderungen der §§ 26,

27, 40, 55 und 72 ersichtlich. **Ausschnitt und Aufbewahrung** der Tabelle wird den Beteiligten dringend empfohlen!

Die ursprüngliche Fassung des § 27 Abs. 2, betr. die Beschränkung der sogen. Karenzzeit, tritt wieder in Kraft.

Bei der nun erforderlichen Erhebung des gegenwärtigen Arbeitsverdienstes und der Sachbezüge der Kassensmitglieder erbitten wir uns die Unterstützung der Arbeitgeber und Dienstherren durch gewissenhafte Angaben. Unrichtige Angaben können zur Strafanzeige.

Uebersicht

über die Stufeneinteilung, Beiträge und baren Leistungen ab 13. Mai 1918.

Lohnstufe	Krankenversicherung.						Invalidenversicherung.						Festsetzung des Werts der Sachbezüge:													
	Arbeitsverdienst für den Arbeitstag		Grundlohn	Wochenbeitrag	Anteil des Arbeitgebers	Anteil des Versicherten	Arbeitsverdienst im Jahr		täglich bei 300 365 Arbeitstagen jährlich	Wochenbeitrag	Anteil des Arbeitgebers	Anteil des Versicherten	jährlich	täglich bei 300 365 Arbeitstagen jährlich												
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	M	g	M	g									
I. bis einschließlich 2	20	g	2	54	18	36	1	—	40	bis zu	350	M	1	17	—	96	18	9	9	1.	freie Kost für männl. Versicherte	510	1	70	1	40
II. " " 3	20	g	3	81	27	54	1	50	60	mehr als	350	M	1	83	1	51	26	13	13	2.	" " weibl. " "	420	1	40	1	15
III. " " 4	20	g	4	108	36	72	2	—	80	"	550	M	2	83	2	33	34	17	17	3.	Wohnung für eine Einzelperson	50	—	17	—	14
IV. " " 5	20	g	5	135	45	90	2	50	100	"	850	M	3	83	3	15	42	21	21	4.	" " " " Arbeiterfamilie	150	—	50	—	41
V. " " 6	20	g	6	162	54	108	3	—	120	"	1150	M	3	83	3	15	50	25	25	5.	freier Holzbezug für eine Einzelperson	50	—	17	—	14
VI. " " 7	20	g	7	189	63	126	3	50	140	"	1150	M	3	83	3	15	50	25	25	6.	" " " " Arb.-Fam.	100	—	33	—	27
VII. " " 8	20	g	8	216	72	144	4	—	160	Anmerkungen: Invalidenversicherungspflichtig ist, wer das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat und gegen Barlohn beschäftigt wird. Wer aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis austritt, kann sich freiwillig weiterversichern, wenn die Voraussetzungen des § 16 der Satzung erfüllt sind. Die Anmeldung muß innerhalb 3 Wochen nach dem Tag des Austritts erfolgen. Der Beitragssatz für die Krankenversicherung beträgt 4 1/2% des Grundlohns bezw. Ortslohns.										7.	für ledige Betriebsbeamte					
VIII. " " 9	20	g	9	243	81	162	4	50	180																	
IX. mehr als 9	20	g	10	270	90	180	5	—	200											b.	" Wohnung	150	—	50	—	41
I. Lehrlinge ohne Entgelt 1/2stel der I. Stufe			2	36	12	24	—	—	40											c.	freies Holz und Licht	100	—	33	—	27
												(Vergl. Bekanntm. d. R. Verf. Amts Nagold v. 1. Mai 1918 im Gef. Nr. 103)				8.	freie Wohnung für einen verheirateten Betriebsbeamten	350	1	17	—	96				

Anständig Beschäftigte

	unter 16 Jahren		v. 16—21 Jahren		über 21 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ortslohn	2	50	2	—	4	—
	2	80	5	—	3	50
Wochenbeitrag der Versicherten						
Kr.-Verf.	46	g	36	g	72	g
Inv.-Verf.	—	—	25	g	17	g
	—	—	25	g	21	g

(Den Arbeitgeber-Anteil bezahlt die Amtskörperschaft.)

Aufgestellt

Nagold, den 2. Mai 1918.

Vors. des Vorstands: Wilh. Benz.

Verwalter: In Vertr. L. Benz.

Nagold.

Die Unterzeichneten machen hiemit bekannt, daß sie ihre Geschäfte vom 5. Mai an

Sonntags von mittags 3 Uhr ab
geschlossen halten. Ebenso bleiben die Geschäfte

Werktags mittags von 12 bis 1/2 1 Uhr
geschlossen.

G. Kläger, Uhrmacher
Fr. Günther, Uhrmacher.

Zu vermieten.

Eine freundliche sonnige
Wohnung

in Kohlbach mit 2 Zimmern samt allem Zubehör auf 1. Juni oder später zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ausgeräumte
Frauhaare,
alte Zöpfe,

kaufi für Arztszwecke zum gef. Höchstpreis
Wilh. Weinstein, Friseur Nagold.

D. V.-P.
Samstag Abend „Krone“.
Geflügelte Worte aus dem Weltkrieg.

Laufbursche
gesucht

von der Geschäftsstelle des Geschäftsführers.

Klavierstimmen
Werkstatt für Reparaturen.

A. Künzel,
Klavirteechniker.
Nagold, hinter Gasse 260.

Eberhardi.
Eine 35 Wochen trüchtige

Ralbin 

geht dem Verkauf aus
Schultheiß Rothfuß.

Bekanntmachung
des R. Oberbergamts,
betreffend die Verleihung von Bergwerkseigentum.

Die nachstehende Verleihungsurkunde für Bergwerkseigentum wird hiemit unter Hinweisung auf die Art. 35 und 36 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 265) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Stuttgart, den 3. Mai 1918. Haag.

Verleihungs-Urkunde für Bergwerkseigentum.

Auf Grund der Notung vom 5. November 1917 wird der Sächsischen Gold- und Silber-Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Pforzheim unter dem Namen

Frieda

das Bergwerkseigentum in dem auf den Gemeindeflächen Altsulach, Neudulach, Liebsberg und Oberhangkeiß, Oberamts Calw und Sfringen, Oberamt Nagold, gelegenen Grubenfelde von 2000 000 Quadratmetern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf den am heiligen Tage bezeugten 4 Katasterkarten N. W. XIV 22, XIV 23, XIV 24, XV 24 durch rot ausgezogene und genau umrandete Linien und durch die Buchstaben A, B, C, D, E, A bezeichnet sind, zur Geminnung von Gold, Silber und Kupfer, geliehen und als Erbe, nach dem Berggesetz vom 7. Oktober 1874 hierdurch verliehen.
Stuttgart, den 3. Mai 1918.

R. Oberbergamt
gez. Haag.

